

Richtlinien Strukturqualität

**Richtlinien für die Betriebsbewilligung von
Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfa-
milien in der Gemeinde Meisterschwanden**

Der Gemeinderat Meisterschwanden erlässt, gestützt auf § 3 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12.01.2016:

1. Einleitung

Die vorliegenden Richtlinien für die Betriebsbewilligung stützen sich auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) ab, welches in §3 dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, Standards zur Qualität festzulegen. Diese Standards sind in erster Linie auf das Kindeswohl ausgerichtet und sollen den Kinderschutz so weit wie möglich gewährleisten.

Der Kriterienkatalog baut auf einer umfassenden, ganzheitlichen Qualitätswahrnehmung und -reflexion auf. Dieser gliedert sich in die folgenden Bereiche:

- Die **Strukturqualität** legt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine qualitativ gute Fremdbetreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter fest. Die Kriterien sind Minimalanforderungen und müssen zwingend erfüllt sein, damit die Betriebsbewilligung erteilt werden kann. Die Gemeinde, bei der jeweils der Gemeinderat die Bewilligungsinstanz ist, legt die Kriterien auf Grund von gesetzlichen Vorgaben, Fachempfehlungen und Erfahrungen verbindlich fest.
- Zur **Prozessqualität** tragen alle Tätigkeiten bei, die im Gesamtprozess der Leistungserbringung miteinander vernetzt sind. Die Qualität der Betreuungsprozesse stützt sich ab auf gemeinsam getragene Zielsetzungen und Richtlinien und wird durch das Personal der Kindertagesstätten gewährleistet. Daher ist das Personal an der Erarbeitung der Standards zur Prozessqualität massgeblich zu beteiligen.
- Die **Ergebnisqualität** bezieht sich auf den Erreichungsgrad der mit der erbrachten Leistung anvisierten Ziele (z.B. Zufriedenheit der Eltern und Kinder mit dem Angebot). In der Definition der Ergebnisqualität nehmen daher die Bedürfnisse der Eltern und Kinder eine zentrale Rolle ein.

Die vorliegenden Richtlinien für die Betriebsbewilligung legen die erforderliche **Strukturqualität** fest. Diese werden periodisch durch die Sozialen Dienste überprüft. Die Erarbeitung von Standards zur Prozess- und zur Ergebnisqualität liegt in der Verantwortung der Trägerschaften der Kindertagesstätten.

Begrifflichkeiten:

„Kinderkrippen“ sind Betreuungseinrichtungen, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreuen.

„Tagesstrukturen“ sind Betreuungseinrichtungen, die in der Regel Kindergarten- und Schulkinder betreuen.

„Kindertagesstätte“ ist der Überbegriff für Kinderkrippen und Tagesstrukturen. Werden in einer Betreuungseinrichtung Kinder im Vorschul- und im Schulalter betreut, so werden sie ebenfalls als Kindertagesstätten bezeichnet.

„Tagesfamilien“ sind Privatpersonen, die regelmässig gegen Entgelt Kinder unter 12 Jahren tagsüber in ihrem Haushalt betreuen.

Betreuungsplätze: Der Begriff Plätze wird verwendet für einen wöchentlich bereitgestellten Platz. Ein Platz kann während der Woche durch mehrere Kinder belegt werden (teilzeitliche Platzierung).

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage der *Richtlinien Strukturqualität* sind die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO), insbesondere Art. 13 bis 20¹, sowie das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)² sowie das seit dem 01.08.2016 in Kraft getretene KiBeG. Das KIBE-Reglement der Gemeinde Meisterschwanden wurde an der Gemeindeversammlung vom 09.11.2017 durch die Stimmbürger verabschiedet und ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Rechtskraft erwachsen. Die Verordnung über die Unterstützungsbeiträge an Eltern (Tarifordnung) wurde vom Gemeinderat Meisterschwanden anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 22.01.2018 beschlossen. Gemäss PAVO benötigen Einrichtungen, welche mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen, eine Bewilligung (Art.13, Abs. 1b). Gemäss Einführungsgesetz ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung die zuständige Behörde für die Bewilligung und die Aufsicht im Pflegekinderwesen.

Die vorliegenden Richtlinien ergänzen die massgeblichen Bestimmungen der PAVO, des Einführungsgesetzes sowie des kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes. Sie dienen der Gemeinde als Grundlage für die Erteilung und Erneuerung von Betriebsbewilligungen für Kindertagesstätten und für ihre Aufsichtspflicht gemäss PAVO.

3. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für Betreuungsangebote für Kinder im Vorschul- und Schulalter in der Gemeinde Meisterschwanden, die

(gültig für Kinderkrippen):

- a. mehr als fünf Plätze anbieten und
- b. während mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet sind.

(gültig für Tagesstrukturen):

- a. durchschnittlich mehr als zehn Plätze anbieten und
- b. während mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet sind.

Betriebe, die diese Kriterien erfüllen, benötigen eine Betriebsbewilligung durch den Gemeinderat am Standort der Kindertagesstätte.

Die Betreuung der Kinder im Vorschulalter (Kinderkrippen) erfolgt in der Regel mittels folgender Module:

Ganztagesbetreuung	07.00 - 18.00 Uhr
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	07.00 - 13.00 Uhr oder 11.00 – 18.00 Uhr
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	07.00 - 11.00 Uhr oder 13.00 – 18.00 Uhr

Die Betreuung der Kindergarten- und Primarschulkinder (Tagesstrukturen) erfolgt in der Regel mittels folgender Module:

Frühstundenbetreuung	07.00 - 08.00 Uhr
Mittagsbetreuung	12.00 - 13.30 Uhr
Nachmittagsbetreuung	13.30 - 18.00 Uhr
Spätnachmittagsbetreuung	15.15 - 18.00 Uhr
Ferienbetreuung	07.00 - 18.00 Uhr

¹ Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (Stand 1. Januar 2012).

Im Kanton Aargau existiert keine präzisierende Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.

² Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 6.12.2011, §55e

Die Richtlinien für die familienergänzende Kinderbetreuung durch Tageseltern sind in der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) festgelegt. Gemäss §12 PAVO muss, wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, dies der Behörde melden. Die Gemeinde beaufsichtigt die Tagesfamilie.

4. Bewilligungsgesuch

Die Trägerschaft der Kindertagesstätte hat der Bewilligungsbehörde ein Gesuch mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Informationen zur Trägerschaft, insbesondere deren Rechtsform, bei juristischen Personen zudem deren Statuten und zur Tagesstruktur die Öffnungszeiten
- b) Unterlagen, anhand derer die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss den folgenden Ziffern überprüft bzw. beurteilt werden kann.

Das Gesuch ist spätestens drei Monate vor Eröffnung der Kindertagesstätte bzw. vor dem Ablauf einer bestehenden Bewilligung einzureichen. Bei Änderungen, die eine Bewilligungsanpassung nötig machen, ist spätestens drei Monate im Voraus ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Als solche Änderungen gelten insbesondere

- a) wesentliche Veränderungen der Räumlichkeiten
- b) Änderungen betreffend Anzahl Gruppen oder die Anzahl Plätze in den einzelnen Gruppen
- c) Wechsel der KiTa-Leitung.

5. Bewilligungsvoraussetzungen

Kindertagesstätten

5.1. Grundlagenpapiere

Die Einrichtung verfügt über folgende Grundlagenpapiere, die für Eltern und die Standortgemeinde einsehbar sind:

5.1.1 Leitsätze und pädagogisches Konzept

In den Leitsätzen formulieren die Verantwortlichen die ideelle Ausrichtung der Betreuungseinrichtung und beschreiben die Grundhaltungen zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung. Aus den Leitsätzen wird ersichtlich, welche Ziele sich die Trägerschaft mit ihrem Engagement in der familienergänzenden Kinderbetreuung setzt, welche Bedürfnisse sie zu befriedigen und welche Lücken sie speziell in ihrem Umfeld (z.B. in der Standortgemeinde) zu schliessen sucht.

Das pädagogische Konzept enthält die Theorie der pädagogischen Arbeit, nach welcher die Betreuungseinrichtung geführt wird. In diesem Grundsatzpapier formuliert der Träger die Zielgruppe, die sozialpädagogischen Ziele, Überlegungen zur Gruppenzusammensetzung und -grösse, zur Zusammenarbeit mit den Eltern und mit der Schule und zur Gestaltung des Tagesablaufs, die Spielmöglichkeiten und die Anforderungen an die Räume der Tagesstrukturen. Das pädagogische Konzept wird fortlaufend überprüft und weiterentwickelt.

5.1.2 Betriebskonzept

Das Betriebskonzept hält die betrieblichen Voraussetzungen und Ziele fest. Es definiert die organisatorische Einbettung, die interne Organisation und die Abläufe. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerschaft und der Leitung werden geregelt. Weiter sind Angaben zum Anforderungsprofil an das Personal, zum Stellenschlüssel, zur Personalführung und zur Fort- und Weiterbildung enthalten. Es beschreibt die Grösse, Nutzung und Gestaltung der vorhandene Räume sowie des Aussenraums.

5.1.3 Betriebsreglement

Im Betriebsreglement sind genaue Regelungen von Einzelheiten und Abläufen festgehalten. Es enthält unter anderem Angaben zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren, zu den Öffnungszeiten, zum Elterntarif und zur Rechnungsstellung, zu Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie für Änderungen des Betreuungsumfangs, zu Versicherungsfragen und zu Regeln.

5.2. Grösse der Kindergruppen in Kindertagesstätten

5.2.1. in Kinderkrippen

Eine Kindergruppe hat in der Regel 11 gewichtete Plätze. Kleinstkinder bis 18 Monate beanspruchen 1,5 Plätze, Kinder ab 18 Monate bis zum Kindergarten Eintritt beanspruchen 1 Platz.

5.2.2. in Tagesstrukturen

Eine Kindergruppe hat in der Regel 22 Plätze. Behinderte Kinder beanspruchen je nach Betreuungsbedürfnis mehr als einen Platz.

5.3. Personal

5.3.1 Personalbedarf in Kinderkrippen

Der Personalbedarf wird gemäss den aktuellen *Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten* von kibesuisse definiert.

5.3.2 Personalbedarf in Tagesstrukturen

- In jeder Kindergruppe mit mehr als durchschnittlich 8 Kindern in den Tagesstrukturen ist immer mindestens eine pädagogisch-ausgebildete Betreuungsperson anwesend.
- Bei Gruppen mit mehr als 11 Plätzen muss mindestens immer eine zweite Betreuungsperson anwesend sein.
- Ab 22 Plätzen ist eine weitere Betreuungsperson notwendig.
- Im unmittelbaren Betreuungsbereich einer Tagesstruktur muss das Verhältnis zwischen ausgebildeten und pädagogisch geeigneten Mitarbeitenden mindestens 1:2 sein. Ist nur eine Betreuungsperson erforderlich, muss sie ausgebildet sein.
- Die Leitung der Tagesstruktur ist für Führungsaufgaben (z.B. Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration, Rechnungswesen, etc.) in angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben.

5.3.3 Ausbildung und Qualifikation

Ausgebildete Betreuungspersonen verfügen über

- a) eine abgeschlossene Ausbildung gemäss Anhang zu diesen *Richtlinien Strukturqualität* oder
- b) ausreichendes Fachwissen über das Kinderalter und Erfahrung in der Betreuung von Kindern im Vorschul- oder Schulalter:
 - Fachwissen ist ausreichend, wenn es an einer Bildungsinstitution während wenigstens 50 Präsenzstunden erworben wurde, und
 - ausreichende Erfahrung in der Betreuung von Kindern im Vorschulalter bzw. im Schulalter. Erfahrung gilt als erworben, wenn die berufliche Betreuung von Kindern während mindestens 480 Stunden oder durch die Betreuung von eigenen Kindern erfolgt ist.

Der Anhang zu diesen Richtlinien regelt, bei welchen Ausbildungen der Nachweis des Abschlusses genügt.

5.3.4 Mitarbeitende in Ausbildung

Mitarbeitende, die die Lehre als Fachfrau bzw. als Fachmann Betreuung absolvieren, gelten grundsätzlich als nicht-ausgebildetes Betreuungspersonal.

Mitarbeitende, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung auf Tertiärstufe befinden, können als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, sofern die weiteren Anforderungen gemäss Ziff. 5.3.2 erfüllt sind

Mitarbeitende, die eine verkürzte Lehre als Fachfrau bzw. als Fachmann Betreuung absolvieren, können als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, wenn sie während ihrer beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin bzw. einem Berufsbildner oder einer ausgebildeten Betreuungsperson beaufsichtigt werden.

5.3.5 Leitung

Die Leitung der Tagesstruktur muss

- a) die Anforderungen gemäss Ziff. 5.3.3 erfüllen und
- b) über ausreichendes Fachwissen in Personal- und Betriebsführung verfügen. Fachwissen in Personalführung ist ausreichend, wenn es erworben wurde durch eine Weiterbildung gemäss Anhang zu diesen Richtlinien.

Leitungen von Tagesstrukturen mit mindestens einjähriger Führungserfahrung können den Erwerb des Fachwissens innert einer von der Bewilligungsinstanz anzusetzenden Frist nachholen.

5.3.6 Ausländische Ausbildungen

Ausländische Ausbildungen müssen von der zuständigen Stelle (in der Regel eine eidgenössische Stelle) anerkannt sein. Bei nicht reglementierten Berufen entscheidet die Bewilligungsinstanz über die Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung mit der entsprechenden Ausbildung in der Schweiz.

5.3.7 Anforderungen an einen Ausbildungsort

Ist die Kindertagesstätte vom Kanton als Ausbildungsort anerkannt, gelten zusätzlich die Weiterbildungsanforderungen gemäss § 13 und §14 der Bildungsverordnung vom 16.6.2005³. Das für die Berufsbildung verantwortliche Personal (Ausbildnerin / Ausbildner) ist für die Begleitung und Anleitung der Lernenden in angemessenem Umfang von der Betreuungsarbeit freizustellen. Pro Lerner/Lernendem sind 5 Stellenprozente zu reservieren.

5.4. Räumlichkeiten und Umgebung

5.4.1. in Kinderkrippen

- Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.
- Pro Platz sollen rund 5 m² spielbare Fläche zur Verfügung stehen.
- In der Regel verfügt die Kinderkrippe pro Gruppe mindestens über zwei flexibel nutzbare Räume für den Aufenthalt.
- Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.

5.4.2. in Tagesstrukturen

- Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.
- In der Regel verfügt die Tagesstruktur pro Gruppe mindestens über zwei flexibel nutzbare Räume für den Aufenthalt.
- Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.
- Es müssen in unmittelbarer Nähe (Gehdistanz 10 Minuten) geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien vorhanden sein.

³ Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung vom 16.6.2005

5.5. Hygiene und Sicherheit

- Es müssen alle wichtigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder getroffen werden.
- Der Betrieb entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (Bau-, Brandschutz- und Hygienebestimmungen). Der Betrieb ist beim kantonalen Amt für Verbraucherschutz AVS gemeldet.
- Schriftlich vorliegende Hygienegrundsätze werden angewendet. Die Bestimmungen des Amtes für Verbraucherschutz werden eingehalten.
- Bei Neu- und Umbauten ist auf die Verwendung giftfreier Materialien zu achten.
- Die medizinische Beratung und Versorgung ist gewährleistet.
- Ein Notfallkonzept für das Verhalten bei Unfällen und andern Notfällen ist vorhanden.
- Kindertagesstätten mit privater Trägerschaft verfügen über eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung.

5.6. Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen

- Zur Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen verlangt die Kindertagesstätte von allen Mitarbeitenden vor der Anstellung einen aktuellen Strafregisterauszug, der alle 4 Jahre erneuert werden muss.
- Die Kindertagesstätte verfügt über fachliche Standards zur Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen und für den Umgang mit entsprechenden Verstössen.

6. Bewilligung

Kindertagesstätten, die nicht von der Gemeinde geführt werden, bedürfen einer Bewilligung der Sozialbehörde (Gemeinderat) am Standort der Kindertagesstätte.

Die Trägerschaft der Kindertagesstätte steht in regelmässigem Kontakt mit der Bewilligungs- beziehungsweise Aufsichtsinstanz.

Jedes Jahr findet eine Überprüfung der Kindertagesstätte statt. Diese Überprüfungen bilden die Grundlagen für die Erteilung der Betriebsbewilligung, die jeweils ein Jahr gültig ist.

Jährlich findet ein regulärer Aufsichtsbesuch statt. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen, die den Kinderschutz betreffen (Beschwerden der Eltern, Kindsmisshandlungen, etc.), kann die Bewilligungsinstanz unangemeldete Aufsichtsbesuche durchführen. Der Gemeinderat kann die Abklärungen gemäss den Richtlinien an eine entsprechende Fachstelle delegieren.

Das Bewilligungsgesuch ist so zu stellen und zu dokumentieren, dass überprüft werden kann, ob die in diesen Richtlinien umschriebenen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Die Bewilligung wird der Leitung erteilt und der Trägerschaft angezeigt. Sie kann befristet und mit Auflagen versehen werden.

7. Aufsicht

Die für die Aufsicht zuständige Stelle überprüft die Einhaltung der Richtlinie bei Kinderkrippen, Tagesstrukturen und bei Tagesfamilien. Bei kommunal geführten Kindertagesstätten entscheidet die Sozialbehörde (Gemeinderat), welche Behörde (wie bspw. die Sozialen Dienste) für die Aufsicht zuständig ist.

8. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten am 1. August 2018 in Kraft.

9. Übergangsbestimmungen

Betriebsbewilligungen, die gestützt auf den bisherigen Richtlinien erteilt wurden und befristet sind, bleiben in Kraft. Ist keine Frist in der Verfügung vorgesehen, ist dem Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bewilligungsvoraussetzungen ein neues Betriebsbewilligungsgesuch einzureichen.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 16. April 2018.

Gemeinderat Meisterschwanden

Ueli Haller
Gemeindepräsident

Michael Grauwiler
Gemeindeschreiber

Anhang 1

A. Ausgebildete Betreuungspersonen

1. Als Ausbildungen im Sinne von Ziff. 5.3.3, bei denen mit dem Nachweis des Ausbildungsabschlusses sämtliche Anforderungen nachgewiesen sind gelten:
 - a) Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Kinderbetreuung
 - b) Kindererzieherin / Kindererzieher HF
 - c) Kleinkindererzieherin / Kleinkinderzieher
2. Als Ausbildungen im Sinne von Ziff. 5.3.3., lit. b) bei denen das ausreichende Fachwissen sowie die ausreichende Erfahrung zusätzlich zum Ausbildungsabschluss geprüft werden müssen:
 - a) Erziehungswissenschaftler / Erziehungswissenschaftlerin Universität
 - b) Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Behindertenbetreuung, Fachrichtung Betagtenbetreuung oder generalistische Ausbildung
 - c) Hortnerin / Hortner
 - d) Kinderpflegerin / Kinderpfleger
 - e) Lehrpersonen mit Unterrichtsberechtigung für die Volksschule
 - f) Lehrpersonen mit Unterrichtsberechtigung an einer Rudolf Steiner Schule
 - g) Pädagogin / Pädagoge Universität
 - h) Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF oder FH
 - i) Pflegefachperson KWS oder Diplommiveau II Schwerpunkt Kind, Jugendliche, Familie und Frau
 - j) Psychologin / Psychologe FH oder Universität
 - k) Sonderpädagogin / Sonderpädagoge FH oder Universität
 - l) Sozialagogin / Sozialagoge EFZ
 - m) Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter FH
 - n) Sozialpädagogin / Sozialpädagoge FH oder HF
 - o) Soziokulturelle Animatorin / Soziokulturelle Animator FH

Explizit nicht anerkannte Ausbildungen sind folgende (Stand März 2017):

- Fortbildungskurs zu/m Spielgruppenleiter/-in
- Ganzheitliche Schule nach Alfred Adler
- Ausbildungen des Institutes Kenessey
- Krippengehilfin, Krippenwärterin

B. Leitung von Tagesstrukturen

Als Weiterbildungen im Sinne von Ziff. 5.3.5, die ausreichendes Fachwissen in Personalführung vermitteln, gelten:

- a) Weiterbildungen, die die Zulassungsbedingungen für die eidgenössische Berufsprüfung Teamleiterin / Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen erfüllen.
- b) Weiterbildungen, die mit dem Zertifikat Leadership der Schweizerischen Vereinigung für Führungsausbildungen (SVF) abschliessen.
- c) Weiterbildung des Bildungszentrum Kinderbetreuung „Führen in der schulergänzenden Betreuung“